

„Leitlinien“ zum Thema: Assistierter Suizid in der hospizlichen Sterbebegleitung



Mai 2025

„Wir begreifen das Sterben als einen Teil des Lebens und setzen uns dafür ein, jedem Menschen ein Sterben in Würde zu ermöglichen. Unser Auftrag ist es, gute politische und gesellschaftliche Bedingungen für eine umfassende professionelle palliativmedizinische und pflegerische Betreuung sowie verlässliche psychosoziale wie spirituelle Begleitung zu schaffen und somit für alle Menschen am Lebensende größtmögliche Autonomie bis zuletzt sicherzustellen.“ (www.dhpv.de, aufgerufen am 20.02.2025)

Diese „hospizliche Haltung“ leitet unser Handeln in der hospizlichen Sterbebegleitung.

Diese Haltung kann die ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Sterbebegleitung in Grenzsituationen führen.

Was bedeutet es in einer konkreten Situation, wenn eine von uns begleitete Person den Wunsch äußert, in einem assistierten Suizid begleitet zu werden?

„Assistierter Suizid“ bedeutet, eine zum Suizid entschlossene Person benötigt Hilfe bei der Vorbereitung des eigenen Ablebens (Medikamente beschaffen...).

Zurzeit ist diese Form der Sterbehilfe in der Bundesrepublik im Unterschied zur aktiven, indirekten oder passiven Sterbehilfe, rechtlich nicht reglementiert. Die Beihilfe zum assistierten Suizid ist zurzeit straffrei und legal. Dies gilt auch für professionelle Anbieter.

Dieser momentane, offene Status hat eine kurze Geschichte:

2015 wurde durch den Bundestag der § 217 (StGB) beschlossen, der die Bedingungen der Durchführung regelte.

2017 wurde das Bundesverfassungsgericht angerufen, die Vereinbarkeit des § 217 mit dem Grundgesetz zu überprüfen.

2020 erfolgte das Urteil: Der § 217 sei - vor allem mit dem § 1 des Grundgesetzes - nicht vereinbar und muss deshalb verworfen werden und durch den Bundestag neu formuliert werden.

2023 wurde im Bundestag über drei unterschiedliche Gesetzesvorschläge beraten und abgestimmt. Keiner konnte die Mehrheit erlangen.

Über eine neue Formulierung soll in der kommenden Legislaturperiode abgestimmt werden.

Unser Verein hat sich zum Umgang mit dem assistierten Suizid und den damit verbundenen Fragen intensiv befasst und die folgenden „Leitlinien“ verfasst:

- Wird durch einen Betroffenen der Wunsch nach Unterstützung in der Durchführung eines assistierten Suizids geäußert, nehmen wir das Anliegen ernsthaft, respektvoll und ohne Bewertung an und sind für klärende Gespräche in offenem Austausch bereit.
- So weit möglich stellen wir Informationen zur Verfügung.
- Die Bereitstellung von entsprechenden Präparaten oder Hilfsmitteln lehnen wir ab.
- Eine Begleitung durch ehrenamtlich Mitarbeitende unseres Vereins ist möglich. Sie beruht immer auf deren Freiwilligkeit.
- Die Mitarbeitenden, die in die Begleitung eines Sterbewilligen durch assistierten Suizid involviert sind, werden dabei vor allem durch das Koordinationsteam intensiv unterstützt.
- An- und Zugehörige von Personen, die einen assistierten Suizid vollzogen haben, können auch unsere Angebote für trauernde Angehörige wahrnehmen.

Quellen:

- DHPV, einleitendes Zitat: www.dhpv.de , aufgerufen am 20.2.2025
- DHPV: Eckpunktepapier zum Umgang bei der Begleitung von Menschen mit dem Wunsch nach Beihilfe zum Suizid.
www.dhpv.de/ethik_sterbehilfe.html
- Satzung unseres Hospizverein „Geborgen bis zuletzt“: Unsere hospizliche Haltung. www.geborgen-bis-zuletzt.de

Bei der Erarbeitung waren die folgenden, im Internet veröffentlichten Vorlagen besonders hilfreich:

- Positionspapier des Hospizvereins Bad Pyrmont e.V.
<https://hospizverein-badpyrmont.de/assistierter-suizid/>
- Positionspapier des Hospizvereins „Leben im Sterben“, e.V., Hildesheim.
<https://www.hospizverein-hildesheim.de/positionierung-zum-assistierten-suizid/>